



Zentren für
Kommunikation und
Informationsverarbeitung e.V.

Wahlordnung

Beschluss der 21. Mitgliederversammlung vom 29. März 2011,
geändert durch Beschluss der 26. Mitgliederversammlung vom 28. März 2017.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlleiter
- § 3 Grundsatz der geheimen Wahl
- § 4 Stimmrecht
- § 5 Verfahren

Vorbemerkung

Die in der vorliegenden Satzung genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ist verpflichtend für alle Organe und Teilgliederungen des Vereins.

§ 2 Wahlleiter

Wahlen finden unter der Leitung eines vom Organ oder der Teilgliederung bestimmten Wahlleiters statt.

§ 3 Grundsatz der geheimen Wahl

Es wird grundsätzlich geheim abgestimmt; eine offene Abstimmung ist nur möglich, wenn keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 4 Stimmrecht

Jedes Mitglied des wählenden Organs oder der wählenden Teilgliederung hat so viele Stimmen, wie Wahlstellen zu besetzen sind; Stimmhäufung ist nicht möglich.

§ 5 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Kandidaten sind alle Mitglieder des Organs oder der Teilgliederung.
- (2) Vorgeschlagene Kandidaten sind nur wählbar, wenn sie zuvor die Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben.
- (3) Ist nur eine Wahlstelle zu besetzen (Einzelwahl), ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- (4) Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang erfolgt Losentscheid.
- (5) Steht nur ein einziger Kandidat zur Wahl und erhält dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, kann die Kandidatenliste für eine erneute Wahl wieder eröffnet werden.
- (6) Sind mehrere Wahlstellen zu besetzen (Gruppenwahl), sind diejenigen Kandidaten gewählt, die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder und die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet, soweit erforderlich, eine einzige Stichwahl statt; nach einer unentschiedenen Stichwahl erfolgt Losentscheid.
- (7) Bei der Wahl des Vorstands erfolgt die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzvorstandes jeweils als Einzelwahl. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann als Gruppenwahl erfolgen.